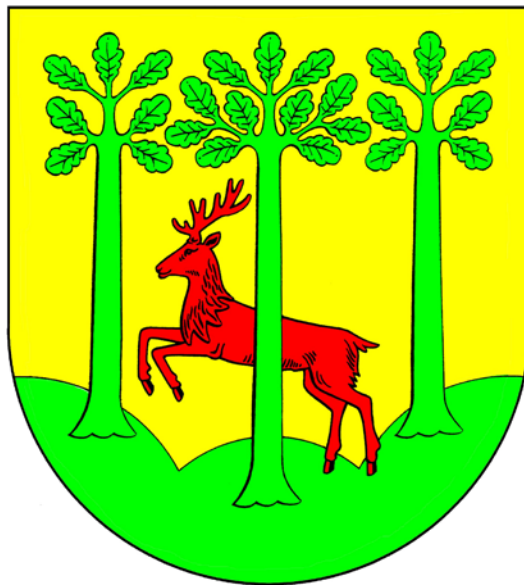


Amt Hüttener Berge

Eröffnungsbilanz



01.01.2015

Vorwort

zur Eröffnungsbilanz

Vorwort

Die Amtsverwaltung Hüttener Berge hat zum 1. Januar 2015 eine Eröffnungsbilanz nach § 54 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – Kurzform: GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 43 Abs. 8, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigefügt.

Im Anhang sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz angegeben und erläutert, so dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist beschrieben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben können, erläutert. Die konkreten Sachverhältnisse i. S. d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind angegeben und erläutert. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände beigefügt.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung erfolgt. Im Anschluss an das Vorwort folgen die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Eröffnungsbilanz und die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

Groß Wittensee, den _____

Andreas Betz
- Amtsdirektor -

Bilanzierungs- und
Bewertungsmethoden
zur Eröffnungsbilanz

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik.

Auf der Seite der AKTIVA werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt.

Die AKTIVA gliedern sich auf der höchsten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Seite der PASSIVA wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die PASSIVA gliedern sich auf der höchsten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Die PASSIVA zeigen die Herkunft der Mittel, während die AKTIVA die Verwendung der Mittel ausweisen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt.

Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss.

Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur

sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Amtsverwaltung Hüttener Berge befinden, wertmäßig erfasst.

Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 150 € netto nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventarverzeichnis mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. Hiervon kann gem. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können für die Preisverhältnisse zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Ersatzwertverfahren bzw. als letzte Möglichkeit Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Die Abschreibung erfolgt stets linear.

Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind.

Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag **dürfen nicht**, aber vorhersehbare oder bereits bekannte Risiken und Verluste **müssen** berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust (Abschreibung) – unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gem. § 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekanntgegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

Ein Vermögensgegenstand, der vollständig abgeschrieben, aber weiterhin genutzt wird, wurde mit einem Erinnerungswert im Inventarverzeichnis und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt grundsätzlich 1,00 Euro.

Der Erinnerungswert von 1,00 Euro wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die AHK nicht zu ermitteln waren und durch Aussagen von jeweils zuständigen Mitarbeitern der augenscheinliche Eindruck bestätigt wurde, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes gemäß VV-Abschreibungen bereits abgelaufen ist.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als AHK und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Amtsverwaltung Hüttener Berge das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches

Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Amtsverwaltung Hüttener Berge dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

Gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Gleiches gilt gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik auch für die Dauer der Abschreibungen.

Zur Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren oder der besonderen Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik, z. B. für die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sowie weiterer Angaben wird auf den Anhang zur Eröffnungsbilanz verwiesen.

Eröffnungsbilanz

zum

01.01.2015



Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
1	2	3	4
	1. Anlagevermögen	0,00	8.278.934,40
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	37.872,26
02-09	1.2 Sachanlagen	0,00	7.841.437,34
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	1,00
021	1.2.1.1 Grünflächen	0,00	1,00
022	1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	7.613.926,22
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
033	1.2.2.2 Schulen	0,00	5.664.663,87
031	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	1.949.262,35
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	5.494,25
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	126.397,59
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	95.618,28
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	1.3 Finanzanlagen	0,00	399.624,80
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	381.524,80
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	18.100,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
13	1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	2. Umlaufvermögen	0,00	6.251.693,41
15	2.1 Vorräte	0,00	0,00
151,152,153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552,154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
157,158,159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	980.363,46
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	1.388,44
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	966.427,59
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	11.219,04
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00	1.316,39
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	12,00



Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
1	2	3	4
14	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	0,00	5.271.329,95
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	129.854,62
	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	4.637.129,51
	Summe AKTIVA	0,00	19.297.611,94



Eröffnungsbilanz 2015

Gemeinde: 01 Amt Hüttener Berge

Passiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
5	6	7	8
20	1. Eigenkapital	0,00	0,00
201	1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
202	1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
203	1.3 Ergebnismrücklage	0,00	0,00
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	-4.637.129,51
205	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	4.637.129,51
23	2. Sonderposten	0,00	6.162.949,21
231	2.1 aufzulösende Zuschüsse	0,00	28.403,99
232	2.2 aufzulösende Zuweisungen	0,00	6.134.545,22
233	2.3 für Beiträge	0,00	0,00
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
235	2.5 Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen	0,00	6.822.429,00
251	3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	6.822.429,00
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00	0,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282-	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	0,00
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
285	3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00	0,00
289	3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
3	4. Verbindlichkeiten	0,00	6.292.628,01
30-	4.1 Anleihen	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	901.549,83
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	739.105,71
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	162.444,12
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	-14.778,47
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	5.405.856,65
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	19.605,72
	Summe PASSIVA	0,00	19.297.611,94

*** Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" ***

Eröffnungsbilanz
des Amtes Hüttener Berge

- Anhang -

AKTIVA

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

37.872,26 €

Unter dieser Bilanzposition werden immaterielle Wirtschaftsgüter als Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden sind, erfasst. Hierzu gehören z. B. Lizenzen, DV-Software und Konzessionen sowie Leitungs- und Wegerechte.

Lizenzen Software	37.872,26 €
-------------------	-------------

1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd, d. h. länger als ein Jahr, der Aufgabenerfüllung des Amtes Hüttener Berge zu dienen.

Die Erfassung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte im Rahmen einer Inventur. Bei dieser Inventur wurden alle funktionsfähigen Vermögensgegenstände erfasst und bewertet.

Das Amt Hüttener Berge hat den Grundsatz der Einzelbewertung verfolgt und die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich möglicher Abschreibungen bewertet.

Abschreibungsdauern wurden grundsätzlich nach den Vorgaben der Abschreibungstabellen des Landes vorgenommen. Bei der Berechnung der Abschreibungsbeträge wurde grundsätzlich eine monatsgenaue Aufteilung der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen vorgenommen.

Erhebung der Daten für die Eröffnungsbilanz:

Die Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz wurde nach folgendem Schema vorgenommen:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten
./. Abschreibungen
= Wert zum Eröffnungstichtag

Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt:

- Abnutzbarer Vermögensgegenstand:
Sofern nach Durchsicht der Jahresrechnungen ab 1975 bzw. Kassenbelege ab 1998 sowie keine Informationen durch das Archiv erhalten werden konnten, wurde die Bewertung mit einem Ersatzwertverfahren vorgenommen.

- Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände:
Sofern nach Durchsicht der Kaufvertragsunterlagen keine Informationen über die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln waren, wurden Vergleichswerte anderer Grundstücke oder die aktuellen Bodenrichtwerte für baureifes Land bzw. für Rohbauland und landwirtschaftliche Grundstücke herangezogen und auf das Jahr 1975 rückindiziert, um fiktive Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag zu erhalten.

Folgende Vereinfachungen, die die GemHVO-Doppik zugelassen hat, wurden genutzt:

- Verzicht der Aufnahme von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150,00 € netto nicht übersteigen.
- Im bisherigen Rechnungswesen ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände wurden für die Bereiche Wasser und Abwasser übernommen.

Entsprechend dem § 6 (2a) EStG wurde für ab dem Jahr 2008 beschaffte, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, ein so genannter Sammelposten gebildet, wenn die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto 150,00 €, aber nicht 1.000,00 € übersteigen. Da dieser Sammelposten ab dem Jahr der Bildung und den vier folgenden Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben ist, geht der Restwert der Sammelposten für 2011-2014 in die Eröffnungsbilanz 2015 ein. Für das Jahr 2010 ist der Sammelposten bereits abgeschrieben.

Vermögenswerte mit einem Restbuchwert von 1,00 € wurden als Erinnerungswert aufgenommen.

1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die zur Erfassung und Bewertung von Flurstücken notwendigen Daten wurden aus dem GIS-Informationssystem entnommen und mit dem Grundbuch abgeglichen. Im Rahmen der Bewertung sind die Flurstücke immer der Nutzungsart zugeschrieben worden, die überwiegt. Sofern eine Ersatzbewertung vorgenommen werden musste, sind die unterschiedlichen Nutzungsarten des Flurstückes bei der Bewertung berücksichtigt worden.

1.2.1.1 Grünflächen

Zu dieser Bilanzposition zählen Erholungsflächen, Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, Naturschutzgebiete, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Teiche, Seen, kleine Fließgewässer und Gräben, Fließgewässer und Flächen für Natur und Landschaft.

1,00 €

Das Amt Hüttener Berge besitzt eine Moorfläche (Owschlag, Langmoor, 1.028 qm) die im Zuge des Ankaufes „An der Eiche 8“ zum Eigentum gelang.

1.2.1.2 Ackerland

0,00 €

Hierzu zählt Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird, eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

1.2.1.3 Wald, Forsten

0,00 €

Diese Bilanzposition umfasst Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird (in der Regel identisch mit Wald im Sinne des Waldgesetzes) und Erholungswald mit nicht wirtschaftlich genutztem Baumbestand (i. d. R. kein Wald im Sinne des Waldgesetzes).

1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke

0,00 €

In dieser Bilanzposition werden die unbebauten Grundstücke erfasst, die keiner der o. a. Bilanzpositionen zugeordnet werden können.

1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Hierbei handelt sich um Flächen, auf denen bauliche Anlagen stehen oder auf denen bauliche Anlagen zulässig sind. Bei den bebauten Grundstücken ist das Verbindungselement zwischen Gebäuden und Grund und Boden der Anlagenbuchhaltung der Standort. Das unter 1.2.1. erläuterte Vorgehen findet für die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ebenfalls Anwendung. Bei der Bewertung der baulichen Anlagen fanden aufgrund von nicht vorhandenen technischen Kenntnissen Bauschäden bzw. –mängel keine Berücksichtigung.

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

0,00 €

Hierunter werden z.B. Grundstücke und Gebäude für eigene Kindergärten bilanziert.

Das Amt Hüttener Berge verfügt über keine Kinder- und Jugendeinrichtungen.

1.2.2.2 Schulen

5.664.663,87 €

Unter dieser Bilanzposition werden Grundstücke und Gebäude für Schulen bilanziert.

Im Eigentum des Amtes Hüttener Berge befindet sich die Grundschule Owschlag mit Mehrzweckhalle und 2. Sporthalle sowie die Grundschule Ascheffel.

Bezeichnung	Grund u. Boden	Gebäude
Schule Owschlag mit Mehrzweckhalle	<i>bei Standortgemeinde</i>	3.544.835,96 €

Bezeichnung	Grund u. Boden	Gebäude
Schule Owschlag, 2. Halle	<i>bei Standortgemeinde</i>	1.586.467,27 €
Schule Ascheffel mit Turnhalle	<i>bei Standortgemeinde</i>	533.360,64 €

1.2.2.3 Wohnbauten

0,00 €

Unter dieser Bilanzposition werden z. B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Dienstwohnungen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Gebäude zu Wohnzwecken erfasst.

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

1.949.262,35 €

Folgende Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude wurden unter dieser Bilanzposition erfasst:

Bezeichnung	Grund u. Boden	Gebäude
Verwaltungsgebäude Ascheffel	50.384,40 €	651.450,97 €
Verwaltungsgebäude Groß Wittensee	11.532,15 €	747.834,09 €
Unterkunft „An der Eiche 8“	26.373,36 €	461.687,38 €

Die Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden sind insgesamt mit 1.860.972,44 € erfasst.

Der Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden beläuft sich auf 88.289,91€.

1.2.3. Infrastrukturvermögen

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

0,00 €

Das Amt Hüttener Berge besitzt keinen Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

0,00 €

Es wurden weder Brücken noch Tunnel vom Amt Hüttener Berge hergestellt.

1.2.3.3 Gleisanlagen und Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

0,00 €

Das Amt Hüttener Berge besitzt keine Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen.

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen **0,00 €**
 Über Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen verfügt das Amt Hüttener Berge nicht.

1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen **0,00 €**
 Zu dieser Bilanzposition zählen Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen. Auch hierüber verfügt das Amt Hüttener Berge nicht.

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens **0,00 €**
 Das Amt Hüttener Berge verfügt über keine sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden **0,00 €**
 Das Amt Hüttener Berge hat keine Bauten auf fremdem Grund und Boden errichtet.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler **5.494,25 €**
 Die Amtsverwaltung Hüttener Berge besitzt an der Grundschule Owschlag den Kunstgegenstand, Kunst am Bau „Geodreieck, Bleistift, Radiergummi“, welcher mit einem Betrag i. H. v. 5.468,25 € bilanziert wird. Da dies gleichzeitig eine Nutzung als Spielgerät vorsieht, wird es über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschrieben. Die erhaltenen Zuwendungen werden ebenfalls über den gleichen Zeitraum aufgelöst.
 Im Weiteren besitzt das Amt Hüttener Berge diverse Gemälde, Bilder, Bleistiftzeichnungen usw., die mit einem Erinnerungswert i. H. v. jeweils 1,00 € bilanziert werden.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen und Fahrzeuge **126.397,59 €**
 Zu den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen zählen u. a. Personen- und Lastkraftwagen, Anhänger, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen, medizinische Geräte, Geräte der Optik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen, Kehrmaschinen, Schneepflüge, Bagger und Traktoren, Heizungsanlagen, Photovoltaikanlagen.

Produkt 11104, Einrichtungen f.d.g. Verwaltung	54.698,35 €
Produkt 11107, IT-Service	4.926,29 €
Produkt 12600, Feuerwehr	4.614,74 €
Produkt 21101, Schule Owschlag	56.335,51 €
Produkt 21102, Schule Ascheffel	42,47 €
Produkt 21105, 2. Sporthalle	2.149,02 €
Produkt 31540, Unterkunft Ramsdorf	3.631,21 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

95.618,28 €

Vermögensgegenstände, die zur Ausstattung dienen und nicht Teil der technischen Anlagen sind, gehören zur Betriebsausstattung. Zur Geschäftsausstattung gehören Vermögensgegenstände, die dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind.

Für den gesamten Amtsbereich wurde eine Inventur, d. h. körperliche Bestandsaufnahme, für das Mobiliar gemacht. Es wurde jeder Vermögensgegenstand einzeln erfasst. Auf die Bildung von Festwerten oder Gruppenbewertung wurde verzichtet, da es sich größtenteils um Vermögensgegenstände handelt, die bereits abgeschrieben sind bzw. Ersatz immer nur bei Bedarf und nicht in regelmäßiger Höhe und Abständen erfolgt.

Produkt 11104, Einrichtungen f.d.ges. Verwaltung	20.176,36 €
Produkt 11107, IT-Service	14.175,22 €
Produkt 21101, Schule Owschlag	38.413,73 €
Produkt 21102, Schule Ascheffel	22.660,18 €
Produkt 21105, 2. Sporthalle	192,79 €

1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

0,00 €

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen auf noch schwebende Geschäfte bzw. auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Unter Anlagen im Bau sind die Auszahlungen zu aktivieren, die für bis zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellte Investitionen in Sachanlagen angefallen sind.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

381.524,80 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser ist anzunehmen, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) vorliegt. Eigengesellschaften, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kommune alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote von 100 v. H.), sind regelmäßig verbundene Unternehmen. Eigenbetriebe sind hingegen Sondervermögen.

Das Amt Hüttener Berge hält mit dem Stammkapital i. H. v. 381.524,80 € Anteile i. H. v. 50,77 % am Breitbandzweckverband (BZV).

1.3.2 Beteiligungen

18.100,00 €

Nach § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen

- Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen (i. d. R. Unternehmen),
- die dazu bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist,
- und es ermöglicht, Einfluss im Interesse des Unternehmens auszuüben.

Letzteres ist der Fall, wenn die Anteile dazu bestimmt sind, dem Verwaltungsbetrieb der Kommune zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Kapitalanteil von mehr als 20 %. Besteht eine Beteiligungsquote von mindestens 20 %, kann regelmäßig ein maßgeblicher Einfluss angenommen werden.

Das Amt Hüttener Berge besitzt folgende Beteiligungen:

Stammeinlage IT-Verbund S-H	500,00 €
Stammeinlage LTO (2013)	10.600,00 €
Stammeinlage LTO (2014)	7.000,00 €

* LTO = Lokale Tourismus Organisation Eckernförder Bucht GmbH

1.3.3 Sondervermögen

0,00 €

Nach § 96 ff. GO gehören zum Sondervermögen der Gemeinde

- nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen,
- wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und
- öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

Die in § 96 GO genannten rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen sind Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen Vermögensgegenstände der Kommune zugewendet werden mit der Auflage, sie für einen bestimmten Zweck zu verwenden. In der Praxis soll das Vermögen in der Regel in mündelsichere Wertpapiere angelegt und die Erträge für den Stiftungszweck verwandt werden. Nachlässe und Vermächtnisse sind wie rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen zu behandeln, sofern ein nachhaltiger Zweck zu verfolgen ist. Für Treuhandvermögen, die verwaltet werden, sollen entsprechende Sonderposten angesetzt werden, siehe Bilanzposition PASSIVA 2.5.

Bei dem Amtes Hüttener Berge sind keine Treuhandvermögen zu verwalten.

Zu den wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetz-

licher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, zählen insbesondere die Eigenbetriebe.

Bei dem Amtes Hüttener Berge werden keine Eigenbetriebe geführt.

1.3.4 Ausleihungen

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Beispiele sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Genossenschaftsanteile sowie langfristige Darlehen. Zu den Ausleihungen gehören auch partiarische Darlehen sowie stille Beteiligungen, soweit diese am Verlust nicht teilnehmen. Nicht zu den Ausleihungen gehören Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, selbst dann, wenn diese langfristig sind.

1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

0,00 €

Das Amt Hüttener Berge hat keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen getätigt.

1.3.4.2 sonstige Ausleihungen

0,00 €

Das Amt Hüttener Berge hat keine sonstigen Ausleihungen getätigt.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

0,00 €

Dem Anlagevermögen zuzurechnende Wertpapiere, die nicht zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen gehören, sind unter diesem Posten auszuweisen. Hierunter fallen übertragbare Inhaber- und Orderpapiere, die der längerfristigen Kapitalanlage dienen. Im Einzelnen sind unter dem Posten auszuweisen:

- Festverzinsliche Kapitalmarktpapiere (z. B. Industrie- oder Bankobligationen einschließlich Zero-Bonds, öffentliche Anleihen, Schatzanweisungen, Pfandbriefe, Wandelschuldverschreibungen)
- Kapitalmarktpapiere mit Gewinnbeteiligungsansprüchen (z. B. Aktien, Gewinnschuldverschreibungen, Investmentanteile, Anteile an Immobilienfonds)
- Wertpapierähnliche Rechte, die im Wertpapiergeschäft der Banken wie Effekten gehandelt werden und sammelverwahrungsfähig sind (z. B. Bundesschatzbriefe)
- Finanzderivate (z.B. Zinsswaps): Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Absicherungsgeschäfte für variabel verzinsliche Darlehen. Der Zinsswap ist eine Art Tauschgeschäft, das bewirkt, dass aus den variabel verzinslichen Darlehen Festsatzkredite werden. Dies dient der Planungssicherheit und der Vermeidung eines Zinsänderungsrisikos. Bilanztechnisch bilden variable Darlehen und der dazugehörige Zinsswap eine Bewertungseinheit, sogenanntes Hedge Accounting.

Das Amt Hüttener Berge besitzt keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Als Vorräte werden alle auf Lager oder in Arbeit befindliche Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens erfasst, die für die Leistungserstellung oder als Erzeugnisse, Leistungen oder Waren für die Veräußerung vorgesehen sind. Nach § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik gliedern sich die Vorräte in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte.

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

0,00 €

Rohstoffe gehen unmittelbar in das Erzeugnis ein und bilden dessen Hauptbestandteil, Hilfsstoffe gehen ebenfalls in das Fertigerzeugnis ein, bilden jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil. Beim Amt Hüttener Berge ist kein Bestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Stichtag 31.12.2014 vorhanden.

2.1.2 Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen

0,00 €

Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen sind Bestandteile des Vorratsvermögens, die noch nicht verkaufsfähig sind, bei denen aber für die Verwaltung bereits Aufwendungen entstanden sind. Als unfertige Erzeugnisse sind also alle Vorräte zu aktivieren, die einerseits wegen einer bereits begonnenen oder durchgeführten Bearbeitung nicht mehr als Roh-Hilfs-Betriebsstoffe (RHB) anzusehen sind, andererseits aber auch noch nicht versandfertig sind oder zum Verkauf bereit stehen. Bei einem Dienstleistungsunternehmen werden sie als unfertige Leistungen bezeichnet. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen sind beim Amt Hüttener Berge nicht vorhanden.

2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren

0,00 €

Fertige Erzeugnisse sind Vorräte, deren Herstellung abgeschlossen ist und die somit verkaufs- und versandfertig sind (z. B. Broschüren). Zu den Waren gehören Artikel, die von Dritten bezogen wurden und veräußert werden. Fertige Erzeugnisse und Waren sind zum 31.12.2014 nicht vorhanden.

2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte

0,00 €

Hierunter werden Zahlungen der Kommune an Dritte aufgrund abgeschlossener Lieferungs- und Leistungsverträge bilanziert, für welche die Lieferung und Leistung noch aussteht. Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte sind zum 31.12.2014 nicht vorhanden.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind Ansprüche aufgrund eines Schuldverhältnisses an natürliche oder juristische Personen auf Übertragung von Geld,

Gütern oder Dienstleistungen. Sowohl Forderungen als auch sonstige Vermögensgegenstände sind entsprechend ihrer Laufzeit dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Als Umlaufvermögen sind nicht dauerhafte Forderungen (Laufzeit < 1 Jahr) auszuweisen; mittel- bis langfristige Forderungen (ab 1 bis 5 Jahren bzw. > 5 Jahren) dagegen i. d. R. im Anlagevermögen.

Sonstige Vermögensgegenstände dienen als bilanzielle Auffangposition für alle Gegenstände, die keiner anderen Bilanzposition zuzuordnen sind (z. B. Steuererstattungs-, Schadenersatzansprüche, Vorschüsse, offene Zahlungen / Gutschriften an/durch Dritte).

Nicht bereits am 31.12.2014 in Form kameraler Kasseneinnahmereste erfasste und auf den 01.01.2015 übertragene Forderungen bzw. sonstige Vermögensgegenstände wurden nacherfasst.

Wertansätze

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nennwert anzusetzen. Bei zweifelhafter Werthaltigkeit oder konkret eingetretenen Wertverlusten sind aufgrund des Vorsichtsprinzips gem. § 39 (1) Nr. 3 GemHVO-Doppik zwingend Wertkorrekturen vorzunehmen. Bis 31.12.2014 erlassene oder niedergeschlagene Forderungen wurden abgeschrieben. Konkrete (Erlass) oder voraussichtlich uneinbringliche (Niederschlagung) Forderungen wurden insoweit berücksichtigt. Zusammen mit den kamerale Kasseneinnahmeresten (KER) wurde ggf. auch die kamerale Wertberichtigung zweifelhafter Einnahmereste übernommen. Die Übernahme der KER, wie auch deren Wertberichtigung auf den 01.01., beruht auf den sowohl doppisch wie kamerale zu belegenden Rechnungsbeträgen (GO zu § 95n doppisch, zu § 94 kamerale). Zweifelhafte Rechnungsbeträge waren bereits kamerale pauschal wertbereinigungspflichtig, soweit die Gemeindegröße keine Einzelfallbetrachtungen im Wege vorläufiger Niederschlagungen zuließ.

Dementsprechend erfolgte zum 31.12.2014 die KER-Wertkorrektur der erwarteten Forderungsausfälle aufgrund einer Wertermittlung seitens der Amtskasse.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

1.388,44 €

Neben Forderungen aus Transfererträgen werden zu 2.2.1 auch Forderungen aus Sonderposten (Zuweisungen und Beiträge), aus Verwaltungsgebühren, aus Benutzungsgebühren u. ä. Entgelten, aus zweckgebundenen Abgaben sowie aus sog. allgemeinen Zuweisungen (vom Bund o.a. Gemeinden) gezeigt.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

966.427,59 €

Diese Bilanzposition umfasst Forderungen aus Steuern u. ä. Abgaben wie Realsteuern, Anteile an Gemeinschaftssteuern, sonstige Gemeindesteuern, steuerähnliche Erträge (Bußgelder, Verspätungs-, Säumniszuschläge) oder Konzessionsabgaben.

Es werden auch Forderungen aus endgültig gewährten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen aus Mitteln der EU, dem

Bund, dem Land und anderer Gemeinden ausgewiesen (Schlüssel-, Fehlbetragszuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke). Auch finden sich hier die rückzahlbaren Handvorschüsse.

Sonstige öff.-rechtl. Forderungen	11.854,15 €
-----------------------------------	-------------

Wie in der Aktiva-Bilanzposition 2.4 „liquide Mittel“ beschrieben, werden hier auch die Forderungen aus der Einheitskasse gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden und Zweckverbänden ausgewiesen. Das Amt Hüttener Berge hat zum 31.12.2014 folgende Forderungen aus der Einheitskasse:

Kassenkredit Gemeinde Holtsee	951.340,62 €
Kassenkredit Schulverband Borgstedt	2.986,87 €
Kassenkredit Schulverband Gr. W./Holtsee	245,95 €

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

11.219,04 €

Aufgezeigt werden Forderungen aus Mieten und Pachten, aus dem Verkauf von Anlagevermögen u. ä., sonstige privatrechtliche Entgelte, Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen.

2.2.4. Sonstige privatrechtliche Forderungen

1.316,39 €

Diese Position betrifft generell Forderungen aus sämtlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, aus Veräußerungen von Anlage- und Umlaufvermögen sowie aus Zinserträgen.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

12,00 €

Unter Sonstige Vermögensgegenstände werden alle Gegenstände, die keiner anderen Bilanzposition zuzuordnen sind (z. B. Steuererstattungs-, Schadenersatzansprüche, offene Zahlungen / Gutschriften an/durch Dritte), geführt.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

0,00 €

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens unterscheiden sich von denen des Anlagevermögens lediglich durch die andere Zwecksetzung. Wertpapiere des Umlaufvermögens sind dazu bestimmt, kürzer als 12 Monate bei der Gemeinde zu bleiben. Unter diesem Posten sind z. B. Inhaberschuldverschreibungen oder Orderpapiere auszuweisen, wenn sie nicht länger als 12 Monate bei der Gemeinde verbleiben sollen.

Das Amt Hüttener Berge hat keine Wertpapiere des Umlaufvermögens in ihrem Bestand.

2.4 Liquide Mittel

5.271.329,95 €

Die Amtskasse Hüttener Berge führt neben den Kassengeschäften des Amtes auch die Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden, der Schulverbände und des Breitbandzweckverbandes als Einheitskasse.

Das Amt dient der amtsangehörigen Gemeinde quasi wie eine Bank. Daher sind die gesamten liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz des Amtes als mittelverwaltende Stelle zu führen. Diese setzen sich beim Amt somit aus den jeweiligen Finanzmittelbeständen der amtsangehörigen Gemeinden sowie der eigenen Mittel zusammen. Als Gegenposition zu den verwalteten liquiden Mitteln der amtsangehörigen Gemeinden und Zweckverbände bildet das Amt Verbindlichkeiten bzw. Forderungen in Höhe der jeweiligen Ansprüche der Gemeinden bzw. des Amtes ab.

Der Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Amt Hüttener Berge	823.881,40 €
Gemeinde Ahlefeld-Bistensee	124.485,10 €
Gemeinde Ascheffel	319.583,80 €
Gemeinde Borgstedt	93.144,54 €
Gemeinde Brekendorf	425.766,35 €
Gemeinde Bünsdorf	6.852,84 €
Gemeinde Damendorf	163.991,36 €
Gemeinde Groß Wittensee	21.122,02 €
Gemeinde Haby	201.496,00 €
Gemeinde Holtsee	-951.340,62 €
Gemeinde Holzbunge	203.612,03 €
Gemeinde Hütten	78.495,50 €
Gemeinde Klein Wittensee	30.047,33 €
Gemeinde Neu Duvenstedt	95.475,13 €
Gemeinde Osterby	475.374,64 €
Gemeinde Owschlag	1.800.114,31 €
Gemeinde Sehestedt	1.250.423,42 €
Schulverband Borgstedt	-2.986,87 €
Schulverband Groß Wittensee / Holtsee	-245,95 €
Breitbandzweckverband	112.037,62 €

Die amtsangehörigen Gemeinden weisen in ihren Bilanzen statt der liquiden Mittel eine entsprechende Forderungsposition als Unterkonto der liquiden Mittel (Konto 185) aus. Kassenkredite hingegen wer-

den bei der Gemeinde auf der Passiv-Seite als Verbindlichkeit gegenüber des Amtes (Konto 335) dargestellt. Alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle, die das Amt für die amtsangehörigen Gemeinden vornimmt, sind in deren Finanzrechnung zu buchen.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

129.854,62 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfüllen zwei Funktionen. Zum einen lassen sich bereits getätigte Auszahlungen mit Aufwendungen in späteren Rechnungsperioden verknüpfen, denen die Aufwendungen zuzuordnen sind. Zum anderen sind hierunter geleistete Zuweisungen und Zuschüsse zu aktivieren und über einen bestimmten Zeitraum gleichmäßig ergebniswirksam zu verteilen.

aRAP werden somit u.a. für

- Miet-/Versicherungs-/Gehaltsvorauszahlungen
 - Geleistete Zuwendungen für Investitionen
- gebildet.

aRAP zur Abgrenzung der Rechnungsperioden

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (aRAP) wurden vor dem 01.01.2015 geleistete Auszahlungen erfasst, die ganz oder teilweise den folgenden (Haushalts-) Jahren zuzurechnen sind.

Das Amt Hüttener Berge hat aRAP zur Abgrenzung der Rechnungsperioden in Höhe von **76.600,64 €** gebildet.

Auszahlung Beamte+Ehrenbeamte und Versorgungsanteile VAK für Januar 2015	31.464,35 €
Sozialhilfe (für Abrechnung Kreis 2015)	45.136,29 €

aRAP für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse

Nach § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Die Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz wurde aus dem kamerale Buchungsstoff abgeleitet. Der korrekte Ausweis dieser Bilanzposition setzt eine umfassende Auswertung der letzten 25 Jahre voraus. Die erfassten geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse wurden produktscharf nach ihrem Rechnungsergebnis, in Summe pro Jahr, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Anlagenbuchhaltung angelegt. Diese Anlagen haben Bestand und werden nicht korrigiert. Die aktivierten Zuschüsse und Zuweisungen sind jährlich entsprechend der Zweckbindungsfrist aufzulösen.

Sofern keine Zweckbindungsfrist festgelegt wurde, erfolgt die Auflösung für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und bei Anschaffungen und Herstellung von anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 %.

Das Amt Hüttener Berge hat aRAP für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von **53.253,98 €** gebildet.

Keller KiGa-Gebäude, 1997	32.368,87 €
Waldjugend Hütten, 1995	562,42 €
Regenrückhaltebecken Schulberg Ascheffel, 1998	869,20 €
Schulwegsicherung Schulberg Ascheffel, 2003 + 2004	2.800,00 €
Gemeinschaftsprojekt AktivRegion	
- thematische Karten, 2010	2.421,49 €
- LTO-Konzept, 2011	2.491,88 €
Beschilderung Naturpark Hüttener Berge	
- BIS über ETM, 2011	10.010,91 €
- BIS, 2014	1.729,21 €

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

4.637.129,51 €

Ein als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisender Betrag ergibt sich rechnerisch, sofern sich bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt. *Weitere Erläuterungen siehe PASSIVA-Positionen 1.4 und 1.6.*

PASSIVA

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnisrücklage, eines vorge-tragenen Jahresfehlbetrages und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages. Es stellt in der Eröffnungsbilanz eine Residualgröße (Restgröße) dar und ergibt sich der Höhe nach aus den Vermögenswerten abzüglich der Schulden.

1.1 Allgemeine Rücklage

0,00 €

Die allgemeine Rücklage bestimmt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Passiva abzüglich des Betrags, der gesetzlich als Ergebnisrücklage ausgewiesen ist.

1.2 Sonderrücklage

0,00 €

Als Sonderrücklage sind nach § 25 GemHVO-Doppik

- Zuweisungen, die die Gemeinde für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und die nicht aufgelöst werden sollen (z. B. Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds) und
- die von Bauherrinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel

zu erfassen.

Sonderbedarfszuweisungen, die die Gemeinde für eigene Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds erhält, dienen dem Ersatz von Eigenmitteln und sind deshalb nicht aufzulösen. Sobald die Mittel der Sonderrücklage zweckentsprechend verwendet worden sind, sind die Mittel in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Die Umbuchung erfolgt bei Inbetriebnahme der Investition. Zum 31.12.2014 betrug der Anteil der Sonderbedarfszuweisungen an der Sonderrücklage 0,00 €.

Soweit für Zuweisungen und Zuschüsse nach § 40 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik keine Zustimmung zur Auflösung vorliegt, sind diese als Sonderrücklagen auszuweisen (siehe auch § 25 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik). Diese Zustimmung liegt für alle Einrichtungen, die sich zu mehr als 10% aus Entgelten finanzieren nicht generell vor. Somit sind auch die Zuweisungen und Zuschüsse für kosten-rechnende Einrichtungen als Sonderrücklage zu erfassen. Auch diese Sonderrücklagen sind nach Beendigung der Maßnahme in die Allgemeine Rücklage umzubuchen.

Der Anteil der Zuweisungen und Zuschüsse für kostenrechnende Einrichtungen an der Sonderrücklage betrug zum 31.12.2004 0,00 €.

Nach der Landesbauordnung kann die Baurechtsbehörde gegenüber den Bauherrn die Zahlung eines Stellplatzablösebetrages festsetzen, wenn für das Bauvorhaben die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Die Einnahmen aus den Stellplatzablösebeiträgen sind für die Herstellung, Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkierungseinrichtungen zu verwenden. Sobald die von Bauherrinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, sind diese Mittel in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt bei der Investitionsmaßnahme die Bildung eines Sonderpostens. Dieser Anteil an der Sonderrücklage belief sich zum 31.12.2014 auf 0,00 €

1.3 Ergebnisrücklage

0,00 €

In der Eröffnungsbilanz ist nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik die Ergebnisrücklage in Höhe von 15 % der allgemeinen Rücklage anzusetzen. Zur Berechnung der Ergebnisrücklage sind vom Eigenkapital die Sonderrücklagen und der Jahresfehlbetrag abzusetzen. Das so verminderte Eigenkapital beträgt 115% der allgemeinen Rücklage.

Daraus folgt:

Vermindertes Eigenkapital x 15 / 115 = Ergebnisrücklage

1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag

- 4.637.129,51 €

Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Sie sind nach § 26 GemHVO-Doppik vorzutragen, soweit sie nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden können. Jahresüberschüsse sind primär zum Ausgleich vorgetragener Jahresfehlbeträge zu verwenden. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag nicht durch Jahresüberschüsse ausgeglichen werden kann, darf er nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

Nach § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist -neben der Darstellung auf der Aktivseite- auch auf der Passivseite ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen (siehe Pos. 1.6). Die allgemeine Rücklage sowie die Ergebnisrücklage sind nicht negativ darzustellen. Ein hieraus entstehender „Negativer Differenzbetrag“ ist in diesen Fällen als weitere Position auszuweisen, damit das Eigenkapital auf der Passivseite insgesamt weiterhin auf 0 Euro gestellt wird. Mangels weiterer Position / Kontierung in dem Finanzverfahren CIP wird der geforderte negative Differenzbetrag hier unter der Pos. 1.4 dargestellt.

1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

0,00 €

Nach § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter dieser Bilanzposition auszuweisen. Der letzte kamerale Haushalt 2014 war ausgeglichen.

1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

4.637.129,51 €

Ein als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisender Betrag ergibt sich rechnerisch, sofern sich bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt.

Beim Amt Hüttener Berge besteht -wie bei anderen Amtsverwaltungen auch- die Besonderheit, dass durch die rechtlich vorgeschriebene Darstellung der Pensions- und Beihilferückstellungen ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ entsteht. Bei Nichtberücksichtigung der Pensions- und Beihilferückstellungen (6.822.429,00 €) würde sich ein positives Eigenkapital in Höhe von 2.185.299,49 € ergeben.

2. Sonderposten

2.1 für aufzulösende Zuschüsse

28.403,99 €

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Die Wertermittlung wurde aus dem kamerale Buchungsstoff abgeleitet. Durch die Angaben aus den Haushaltsrechnungen ab 1975 ist gewährleistet, dass die Passivierung der Zuschüsse und Zuweisungen in ihrer Höhe auf die tatsächlich empfangenen Beträge begrenzt ist. Die erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen sind dem jeweiligen Vermögensgegenstand zugeordnet worden und werden analog über dessen Nutzungsdauer aufgelöst. Diese Sonderposten haben Bestand und werden nicht korrigiert. Da die Auflösungsdauer im Gleichklang mit der Abschreibungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände zu bemessen ist, sind die erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen insbesondere für Vermögensgegenstände mit einer deutlich längeren Nutzungsdauer (z. B. Gebäude - 80 Jahre, Straßenbaumaßnahmen - 35 Jahre) gemäß vorliegender Bewilligungsbescheide und/oder Verwendungsnachweisen (aus ggf. vorhandenen Maßnahmenakten) auch weiter zurückliegend erfasst worden.

Die aufzulösenden Zuschüsse teilen sich wie folgt auf:

Spenden f. Schule Ows. Neubau, 2006	893,75 €
Zuschuss Versicherung für Schule Owschlag Alarmanlage Verwaltungstrakt, 2010	683,39 €
Zuschuss SV Hüttener Berge für Sportgeräte (Sprungbrett, Kombi-Turnbaukasten Set, Schwebebalken), 2012	340,64 €
Werbefinanzierung RD - HB 998, 2008	3.975,78 €

Werbefinanzierung RD - HB 1515, 2014	22.510,43 €
Summe:	28.403,99 €

2.2 für aufzulösende Zuweisungen

6.134.545,22 €

Die aufzulösenden Zuweisungen für unterschiedliche Maßnahmen teilen sich auf die nachfolgenden Zuweisungsgeber auf:

Bund	335.324,04 €
Land	2.100.659,60 €
Kreis und Gemeinden	2.041.575,11 €
von Trägergemeinden erhobene Umlagen für Investitionen *	1.653.602,36 €
Sonstige (Zuw. F. Sportförderung Turnhalle A).	3.384,11 €
Summe:	6.134.545,22 €

Das unter den aufzulösenden Zuschüssen beschriebene Verfahren (Bilanzposition PASSIVA 2.1) wurde auch für die aufzulösenden Zuweisungen angewandt.

* Nach § 40 Abs. 8 GemHVO-Doppik sind bei umlagefinanzierten Ämtern für Umlagen, die zur Finanzierung von Vermögensgegenständen dienen, Sonderposten zu bilden. Zur Ermittlung dieses Anteils wurden die Restbuchwerte des Anlagevermögens um die bereits ermittelten anderweitig erhaltenen Zuweisungen von Bund, Land, Kreis usw. sowie um den kreditfinanzierten Anteil bereinigt. Daraus ergibt sich ein (durch Umlage erhobener) Sonderposten zum Bilanzstichtag in Höhe von 1.653.602,36 €. Da auch dieser Sonderposten aufgelöst wird, werden in der Konsequenz auch nur geringere Abschreibungsbeträge über die Amtsumlage / Schulumlage erwirtschaftet. Das Amt sammelt also keine oder nur geringe liquiden Mittel für Ersatzinvestitionen an. Bei entsprechenden investiven Maßnahmen werden also erneut Investitions-Umlagen von den Trägergemeinden zu erheben sein.

2.3 für Beiträge

Erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind nach § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren. Beiträge, die die Gemeinde für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, können entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Andere Beiträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

2.3.1 aufzulösende Beiträge **0,00 €**

Beiträge werden als Sonderposten passiviert (§ 40 Abs. 6 Satz 1). Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 2, die aufgelöst werden, sowie Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 3 werden als „aufzulösende Beiträge“ ausgewiesen. Das unter den aufzulösenden Zuschüssen (Bilanzposition PASSIVA 2.1) beschriebene Verfahren wurde auch für die aufzulösenden Beiträge angewandt.

Das Amt Hüttener Berge hat keine aufzulösenden Beiträge zu bilanzieren.

2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge **0,00 €**

Werden Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 2 nicht aufgelöst, sind diese als „nicht aufzulösende Beiträge“ ausgewiesen.

Das Amt Hüttener Berge hat keine nicht aufzulösenden Beiträge zu bilanzieren.

2.4 für Gebührenaussgleich **0,00 €**

Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach Kommunalabgabengesetz in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

2.5 für Treuhandvermögen **0,00 €**

Es werden beim Amt Hüttener Berge keine Treuhandvermögen verwaltet.

2.6 für Dauergrabpflege **0,00 €**

Das Friedhofswesen wird im Amtsgebiet Hüttener Berge von den Ev.-Luth. Kirchengemeinden wahrgenommen. Daher erfolgt beim Amt Hüttener Berge keine Verwaltung von Grabdauerverhältnissen und -pflege.

2.7 für sonstige Sonderposten **0,00 €**

Beim Amt Hüttener Berge sind keine sonstigen Sonderposten zu bilanzieren.

3 Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen **6.822.429,00 €**

Pensionsrückstellungen sind die bilanzielle Darstellung der Verpflichtung zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen.

Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere

folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Die Berechnung des Barwertes erfolgt nach den Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK). Die wesentlichen Parameter sind Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, das Endgehalt und das Eintrittsalter in den Ruhestand.

Als Pensionseintrittsalter wird grundsätzlich das 67. Lebensjahr berücksichtigt. Bei aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt. Der Rechnungszins beträgt 5 %. Als Beginn der Dienstzeit wird für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes das 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes das vollendete 25. Lebensjahr angesetzt.

Der von der VAK ermittelte Barwert zum 31.12.2014 beträgt 4.238.613,00 €

Auch für Beihilfeverpflichtungen sind Rückstellungen zu bilden. Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen kann als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt werden. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen und beträgt zum 31.12.2014 = 60,96 %.

Die Beihilferückstellungen belaufen sich zum 31.12.2014 somit auf 2.583.816,00 €

3.2 Altersteilzeitrückstellung

0,00 €

Es stehen zwei Altersteilzeitmodelle zur Verfügung.

Das Teilzeitmodell sieht während der gesamten Altersteilzeitperiode die Vereinbarung einer täglich reduzierten Arbeitszeit vor. Dort ergeben sich keine Freistellungszeiten, für die Rückstellungen zu bilden sind. Dieses Modell wird beim Amt Hüttener Berge nicht angewandt.

Das Blockmodell besteht aus einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit mit hälftiger Entgeltzahlung zzgl. Aufstockungsbetrag und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht. Für die Freistellungsphase sind in der Arbeitszeitphase Rückstellungen zu bilden. Zum Stichtag 31.12.2014 war kein Blockmodell vereinbart.

Grundlage bilden die Lohn- und Gehaltsdaten der Personalkostenplanung.

3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten

0,00 €

Rückstellungen für später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung finden ihre Grundlage in § 31 Landeswassergesetz und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz. In beiden Gesetzen wird geregelt, dass vorhersehbare spätere Kosten

z. B. für die Entschlammung von Abwasseranlagen berücksichtigt werden können.

Die Aufgabe der Abfallentsorgung wird vom Kreis Rensburg-Eckernförde wahrgenommen. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird von den Gemeinden wahrgenommen.

3.4 Altlastenrückstellung

0,00 €

Das Amt Hüttener Berge verfügt über keine altlastverdächtige Flächen. Es bedarf keiner Rückstellungsbildung.

3.5 Steuerrückstellung

0,00 €

Die GemHVO-Doppik verlangt den gesonderten Ausweis von Steuerrückstellungen. Diese Bilanzposition ist für das Amt Hüttener Berge nicht einschlägig, weil sie in der Regel nicht Steuerschuldnerin, sondern Steuergläubigerin ist. Entsprechend kann dieser Bilanzposten im Wesentlichen nur die Rückzahlung von bereits vereinnahmten Steuern oder ähnlichen Erträgen beinhalten. Diese könnten z. B. aus einer Rechtsprechung oder einer Betriebsprüfung resultieren. Dies ist zurzeit nicht gegeben.

3.6 Verfahrensrückstellung

0,00 €

Verfahrensrückstellungen werden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet.

Derzeit sind keine Gerichtsverfahren bei des Amtes Hüttener Berge anhängig, die die Bildung einer Rückstellung erforderlich machen.

3.7 Finanzausgleichsrückstellung

0,00 €

Finanzausgleichsrückstellungen werden gebildet für zu erwartende Mehraufwendungen bei der Amtsumlage, Kreisumlage und ggf. der Finanzausgleichsumlage, die aufgrund von überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuererträgen entstehen werden.

Für das Amt Hüttener Berge sind keine Finanzausgleichsrückstellungen gebildet worden.

3.8 Instandhaltungsrückstellung

0,00 €

Instandhaltungsrückstellungen werden für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, gebildet.

Zurzeit gibt es beim Amtes Hüttener Berge keinen Bedarf zur Bildung einer Instandhaltungsrückstellung.

3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Sonstige Rückstellungen

0,00 €

Im Rahmen der Änderung vom 02.12.2014 wurde § 24 Satz 1 GemHVO-Doppik um die Rückstellungsart „Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“ er-

gänzt. Diese Regelung umfasst auch solche Verbindlichkeiten, die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen im abgelaufenen Haushaltsjahr entstanden sind. Der Vermögensgegenstand ist, sobald er der Gemeinde als zugegangen gilt, zu bilanzieren. Auf der Passivseite ist - sofern der Rechnungsbetrag feststeht - eine Verbindlichkeit einzubuchen. Sofern noch Ungewissheit bzgl. der Höhe besteht, ist für den ungewissen Teil eine Rückstellung zu bilden.

Sonstige Rückstellungen wurden auf Unternehmen und Einrichtungen beschränkt, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen. Außerdem sind sonstige Rückstellungen nur dann zulässig, wenn ihre Bildung steuerrechtlich anerkannt ist.

Alle im Jahr 2014 zugegangenen Vermögensgegenstände wurden bis zum 31.12.2014 im kameralen Buchungssystem bezahlt. Auf eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen, die im Jahr 2014 entstanden sind, deren Zahlung aber erst im Jahr 2015 fällig war, wurde aufgrund der Geringfügigkeit und des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes verzichtet. Analog erfolgte auch keine Rückstellungsbildung.

Das Amt Hüttener Berge hat zum 31.12.2014 keine Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / Sonstige Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

4.1 Anleihen

0,00 €

Anleihen sind durch Inanspruchnahme des Kapitalmarktes entstandene Verbindlichkeiten. Diese Möglichkeit der Beschaffung von Fremdkapital steht in der Regel nur Aktiengesellschaften oder größeren Gesellschaften anderer Rechtsform offen, die einen guten Ruf und entsprechende Bonität aufzuweisen haben.

Das Amt Hüttener Berge hat keine Anleihen ausgegeben, um finanzielle Mittel am Kapitalmarkt anzuwerben. Es ist auch in Zukunft nicht damit zu rechnen, dass Anleihen ausgegeben werden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Geldbeträge von Dritten mit Zinsverpflichtung. Diese Kredite müssen zur Finanzierung von Investitionen dienen.

Es ist zu unterscheiden, wer die Kredite gewährt hat:

- verbundene Unternehmen
- öffentlicher Bereich
- privater Kreditmarkt

Für die Bilanzierung von Verbindlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Verpflichtung,
- mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein,
- die wirtschaftliche Belastung muss zum Bilanzstichtag der Höhe nach konkret benannt werden können,
- die Schuld muss dem Grunde und der Höhe nach sicher sein.

Folgende Bilanzierungsgrundsätze sind zu beachten:

- Vollständigkeit, d. h. sämtliche Verbindlichkeiten sind anzusetzen;
Hinweis: Schwebende Geschäfte (bei einem zweiseitigen verpflichtenden Vertrag hat noch keine Seite den Vertrag erfüllt) sind keine Verbindlichkeiten,
- Saldierungsverbot, d. h. Schulden dürfen nur bei Gläubiger- und Schuldneridentität mit Forderungen der Bilanz verrechnet werden
- mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein,
- Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen
(§ 253 Abs. 1, S. 2 HGB).

4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

0,00 €

Es sind keine Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen im Bestand.

4.2.2 vom öffentlichen Bereich

739.105,71 €

Unter dieser Bilanzposition werden die Kredite für Investitionen vom öffentlichen Bereich erfasst, z. B. Verbindlichkeiten gegenüber

- dem Kreis Rendsburg-Eckernförde,
- dem Land Schleswig-Holstein,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- der Europäischen Union,
- und öffentlichen Unternehmen.

Die Kredite vom öffentlichen Bereich teilen sich wie folgt auf:

	Amt Allg.	Schule Owschlag 21101	Schule Ascheffel 21102
Land	264.699,71 €	346.803,48 €	68.202,52 €
Bund	59.400,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	324.099,71 €	346.803,48 €	68.202,52 €

4.2.3 vom privaten Kreditmarkt

162.444,12 €

Hierunter sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ausgewiesen, die nicht vom öffentlichen Bereich oder von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen gewährt wurden, sondern von Banken und Kreditinstituten. Zu den Krediten vom privaten Kreditmarkt zählen in der Regel auch Kredite von der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) und der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Die Kredite vom privaten Kreditmarkt teilen sich wie folgt auf:

	Amt Allg.	Schule Owschlag 21101	Schule Ascheffel 21102
Kreditmarkt	20.451,66 €	79.170,46 €	62.822,00 €

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

0,00 €

Nach § 95 i GO i.V.m. § 18 AO kann ein Amt zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen Kassenkredite aufnehmen. Kassenkredite sind dabei keine Finanzierungsmittel wie sie für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit des Amtes gewährleisten (vorübergehende Kassenanpassungen, Liquiditätsplanung).

Im Gegensatz zur Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung, wo die Kassenkredite nicht den gemeindlichen Schulden hinzugeordnet werden, handelt es sich in der Doppik bei Kassenkrediten allerdings um Verbindlichkeiten, die entsprechend bilanziert werden müssen.

Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als ordentliche Kredite den jeweiligen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Die Dauer der Kassenkredite können kurzfristig (bis zu einem Jahr), aber auch mittelfristig (bis zum Ende der Haushaltsplanung – max. 4 Jahre) lang sein.

Es bestehen zum 31.12.2014 keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

0,00 €

Es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aus sog. kreditähnlichen Rechtsgeschäften resultieren. Diese Rechtsgeschäfte sind beschrieben im Punkt 4.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2007 - „Kreditwirtschaft der Gemeinden“.

Dazu zählen:

- Immobilienleasingverträge

- Mietkaufverträge
- Energie-Contracting
- Erbbaurechte zugunsten der Gemeinde / des Amtes
- Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, in denen die Gemeinde Schuldner ist.
- ÖPP-Projekte
- Leibrentenvereinbarungen
- von der Gemeinde / vom Amt erworbene, mit Grundpfandrechten belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Bausparverträge
- Leasingverträge über die Nutzung und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
- Baubetreuungsverträge mit GeneralübernehmerInnen
- Verträge mit Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach dem Baugesetzbuch.

Es sind keine entsprechenden Verbindlichkeiten im Bestand.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- 14.778,47 €

Es handelt sich um Verpflichtungen aus Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Gegenleistung (Regelfall Auszahlung) zum Bilanzstichtag aussteht. Alle Fachämter wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, die Auszahlungen für Verpflichtungen aus L . u. L. fristgerecht zu veranlassen.

Beim Amt Hüttener Berge stand zum Bilanzstichtag eine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 1.000,01 € aus.

Des Weiteren wurde bei dieser Bilanzposition das Guthaben aus einer Abrechnung von Gaskosten i. H. v. 15.778,48 € als negative Ausgabe im Jahr 2014 zum Soll gestellt und als negativer Kassenausgaberest nach 2015 übertragen.

Auf diese Art und Weise konnte eine periodengerechte Zuordnung zum Jahr 2014 erfolgen.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

0,00 €

Es sind keine Leistungen, die bewilligt aber noch nicht gezahlt sind, zu bilanzieren.

4.7 sonstige Verbindlichkeiten

5.405.856,65 €

Diese Position dient als bilanzielle Auffangposition für Verbindlichkeiten, die keiner der vorhergehenden Bilanzpositionen 4.1 - 4.6 zuzuordnen sind.

Wie in der Aktiva-Bilanzposition 2.4 „liquide Mittel“ beschrieben, werden hier die Verbindlichkeiten aus der Einheitskasse gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden und Zweckverbänden ausgewiesen. Das Amt Hüttener Berge hat zum 31.12.2014 folgende Verbindlichkeiten aus der Einheitskasse:

Gemeinde Ahlefeld-Bistensee	124.485,10 €
Gemeinde Ascheffel	319.583,80 €
Gemeinde Borgstedt	93.144,54 €
Gemeinde Brekendorf	425.766,35 €
Gemeinde Bünsdorf	6.852,84 €
Gemeinde Damendorf	163.991,36 €
Gemeinde Groß Wittensee	21.122,02 €
Gemeinde Haby	201.496,00 €
Gemeinde Holzbunge	203.612,03 €
Gemeinde Hütten	78.495,50 €
Gemeinde Klein Wittensee	30.047,33 €
Gemeinde Neu Duvenstedt	95.475,13 €
Gemeinde Osterby	475.374,64 €
Gemeinde Owschlag	1.800.114,31 €
Gemeinde Sehestedt	1.250.423,42 €
Breitbandzweckverband	112.037,62 €
Summe:	5.402.021,99 €

Des Weiteren bestehen folgende Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern:

Durchlaufende Gelder	1.527,70 €
Sicherheitsbeträge Bauvorhaben	460,67 €
Fundsachen	99,04 €
Pfandgeld Schlüsselausgabe Schule A.	200,00 €
Spenden Flüchtlingshilfe	1.547,25 €
Summe:	3.834,66 €

5 Passive Rechnungsabgrenzung

19.605,72 €

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten dient zur periodengerechten Abgrenzung von Erträgen.

Das Amt Hüttener Berge hat pRAP für folgende Erträge gebildet:

Miete, Beitrag KiTa-Pflege usw. für 2015	1.279,50 €
Sozialhilfe (für Abrechnung Kreis 2015)	18.326,22 €



1	2	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	21.837,54	21.837,54	0,00	0,00	1.388,44
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	967.353,70	967.353,70	0,00	0,00	966.427,59
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.905,86	5.905,86	0,00	0,00	11.219,04
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.316,39
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	297.753,12	297.753,12	0,00	0,00	12,00
	Summe	1.292.850,22	1.292.850,22	0,00	0,00	980.363,46

*** Ende der Liste "Forderungsspiegel" ***



Art der Verbindlichkeiten		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.109.250,03	0,00	63.675,63	2.045.574,40	901.549,83
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	1.970.955,36	0,00	43.561,96	1.927.393,40	739.105,71
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	138.294,67	0,00	20.113,67	118.181,00	162.444,12
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-13.433,73	-13.433,73	0,00	0,00	-14.778,47
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	8.727.819,10	8.727.819,10	0,00	0,00	5.405.856,65
	Summe	10.823.635,40	8.714.385,37	63.675,63	2.045.574,40	6.292.628,01
	Nachrichtlich:					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in Bilanzposition 4.4 enthalten.					
	Schulden der Sondermögen mit Sonderrechnung					
	Sondervermögen 1					
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sondervermögen 2					
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Verbindlichkeitspiegel" ***

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

FIBU-Bilanzstruktur		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibung				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibung im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	1. Anlagevermögen	12.026.233,06	23.177,22	0,00	0,00	12.049.410,28	3.747.298,66	0,00	0,00	3.747.298,66	8.302.111,62	8.278.934,40	0,00	0,00
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	122.618,24	5.710,30	0,00	0,00	128.328,54	84.745,98	0,00	0,00	84.745,98	43.582,56	37.872,26	0,00	33,96
02-09	1.2 Sachanlagen	11.503.990,02	10.466,92	0,00	0,00	11.514.456,94	3.662.552,68	0,00	0,00	3.662.552,68	7.851.904,26	7.841.437,34	0,00	68,19
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	100,00
021	1.2.1.1 Grünflächen	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	100,00
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.944.063,74	0,00	0,00	0,00	10.944.063,74	3.330.137,52	0,00	0,00	3.330.137,52	7.613.926,22	7.613.926,22	0,00	69,57
033	1.2.2.2 Schulen	8.060.458,83	0,00	0,00	0,00	8.060.458,83	2.395.794,96	0,00	0,00	2.395.794,96	5.664.663,87	5.664.663,87	0,00	70,27
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	2.883.604,91	0,00	0,00	0,00	2.883.604,91	934.342,56	0,00	0,00	934.342,56	1.949.262,35	1.949.262,35	0,00	67,59
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.536,00	0,00	0,00	0,00	9.536,00	4.041,75	0,00	0,00	4.041,75	5.494,25	5.494,25	0,00	57,61
07	1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	238.660,55	5.828,11	0,00	0,00	244.488,66	112.262,96	0,00	0,00	112.262,96	132.225,70	126.397,59	0,00	54,08
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	311.728,73	4.638,81	0,00	0,00	316.367,54	216.110,45	0,00	0,00	216.110,45	100.257,09	95.618,28	0,00	31,69
	1.3 Finanzanlagen	399.624,80	7.000,00	0,00	0,00	406.624,80	0,00	0,00	0,00	0,00	406.624,80	399.624,80	0,00	100,00
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	381.524,80	0,00	0,00	0,00	381.524,80	0,00	0,00	0,00	0,00	381.524,80	381.524,80	0,00	100,00
11	1.3.2 Beteiligungen	18.100,00	7.000,00	0,00	0,00	25.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.100,00	18.100,00	0,00	100,00
	19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	79.297,60	0,00	0,00	0,00	79.297,60	26.043,62	0,00	0,00	26.043,62	53.253,98	53.253,98	0,00	69,15
	Summe AKTIVA	12.105.530,66	23.177,22	0,00	0,00	12.128.707,88	3.773.342,28	0,00	0,00	3.773.342,28	8.355.365,60	8.332.188,38	0,00	69,14
	23 2. Sonderposten	8.081.723,51	0,00	0,00	0,00	8.081.723,51	1.918.774,30	0,00	0,00	1.918.774,30	6.162.949,21	6.162.949,21	0,00	69,09
231	2.1 auflösende Zuschüsse	46.421,12	0,00	0,00	0,00	46.421,12	18.017,13	0,00	0,00	18.017,13	28.403,99	28.403,99	0,00	61,18
232	2.2 auflösende Zuweisungen	8.035.302,39	0,00	0,00	0,00	8.035.302,39	1.900.757,17	0,00	0,00	1.900.757,17	6.134.545,22	6.134.545,22	0,00	76,34
	Summe PASSIVA	8.081.723,51	0,00	0,00	0,00	8.081.723,51	1.918.774,30	0,00	0,00	1.918.774,30	6.162.949,21	6.162.949,21	0,00	70,63

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
Summe	-----			

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
11107	IT-Service	1.871		
21101	Schule Owschlag	30.000		
31540	Unterkunft Ramsdorf	1.232		
Summe	-----	33.103		

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die vom Amt getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil des Amtes am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis ¹	
		in TEUR	in TEUR	%	Vorvorjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR	Haushaltsjahr in TEUR	Jahr
1	2	3	4	5	6	7		8
I. Sondervermögen								
1)								
2)								
II. Zweckverbände								
1) Breitbandzweckverband	752	382	50,77 %					
2)								
III. Gesellschaften								
1) LTO Eckernförder Bucht GmbH		18						
2)								
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO								
1)								
2)								
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ								
1) IT-Verbund SH (AöR)		0,5						
2)								
VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen								
1)								
2)								

Nachrichtlich:

Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

¹ Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt

Übersicht der Mitgliedschaften

Das Amt Hüttener Berge ist Mitglied in nachfolgend aufgeführten Vereinen und Verbänden:

Produktsachkonto	Verein / Verband
11104.5429000	SHGT, Schleswig-H. Gemeindetag
11104.5429000	Kommunaler Arbeitgeberverband S-H
11104.5429000	Bund Deutscher Schiedsmänner u. -frauen
11104.5429000	KGSt
11104.5429000	Akademie für die ländlichen Räume
11104.5429000	Fachverband der HVB
11104.5429000	Fachverband der Kämmerer
11104.5429000	Bund der Vollstreckungsbeamten
11104.5429000	Fachverband der Kassenverwalter
11104.5429000	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
11104.5429000	Verein für Kunst und Kultur
11104.5429000	Umweltschutzverein Hüttener Berge

---- Ende Eröffnungsbilanz Amt Hüttener Berge ----